



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9
Bayreuth, 27. Juni 2023

Seite 97

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Beteiligungsberichte des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für die Jahre 2020 und 2021	99
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2023.....	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2023	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2023	100
Haushaltssatzung des Krankenhausverbandes Coburg für das Haushaltsjahr 2023	101

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Kapitel B VI "Siedlungswesen".....	102
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 503 "Lange Meile Nord", 504 "Lange Meile Süd I" sowie 504 a "Lange Meile Süd II"; Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung.....	103
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 11. Juli 2023.....	103

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023	104
--	-----

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken.....	105
--	-----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 105

Buchanzeigen 106

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld
GSH – 2050

Beteiligungsberichte des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für die Jahre 2020 und 2021

Die Berichte über die Beteiligung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern liegen im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer-Nr. 162, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Bayreuth, 4. Mai 2023
Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld
Florian W i e d e m a n n
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 158

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung vom 10. Februar 2023 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 3. Mai 2023, Nr. 12 - 1512 - 15 - 158 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. L 1-23, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 16. Mai 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	12.080.000,00 €
in den Aufwendungen auf	16.180.000,00 €
und somit ein Defizit von	4.100.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	11.200.000,00 €
in den Ausgaben auf	11.200.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Neue Kredite zur Finanzierung von Ausgaben sind im Vermögensplan nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Bayreuth, 3. Mai 2023
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Der Verbandsvorsitzende
Florian W i e d e m a n n
Landrat

Nr. 12 - 1512 - 15 - 149

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth" hat in der Sitzung vom 30. Januar 2023 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 55 ff. und Art. 103 LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 30. März 2023, Nr. 12 - 1512 - 15 - 149 - 4, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes "Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth", im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 17. Mai 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 605.460,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 4.476.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 705.742,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 12.675.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Verbandsumlage**) wird auf

100.890,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	39.852,00 €,
den Saale-Orla-Kreis	28.854,00 €,
den Vogtlandkreis	20.481,00 €,
die Stadt Gefell	5.952,00 €,
die Gemeinde Töpen	5.751,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hof, 30. März 2023
Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 160

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2023**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal hat in der Sitzung vom 27. März 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27. April 2023, Nr. 12 - 1512 - 15 - 160 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweck-

verbandes, im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.Nr. U 04, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 25. Mai 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 932.013,00 €
sowie im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 409.000,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 52.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Coburg, 2. Mai 2023
Zweckverband "Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 154

**Haushaltssatzung des
Krankenhausverbandes Coburg
für das Haushaltsjahr 2023**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhausverbandes Coburg hat in der Sitzung vom 24. März 2023 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Durch Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10. Mai 2023, Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 154 - 5, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO und Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhausverbandes Coburg, Hinterer Glockenberg 25, 96450 Coburg, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 31. Mai 2023
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Krankenhausverbandes Coburg
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen (incl. Ergebnisse WH u. Kinderkrippe) auf	4.542.400,00 €
davon Erträge	
Geschäftsstelle	3.398.500,00 €
davon Erträge Wohnheime	510.600,00 €
davon Erträge KITA	633.300,00 €
in den Aufwendungen auf	4.529.000,00 €
davon Aufwendungen	
Geschäftsstelle	3.422.300,00 €
davon Aufwendungen	
Wohnheime	546.100,00 €
davon Aufwendungen	
KITA	560.600,00 €
Ergebnis	13.400,00 €

davon Zuschussleistungen der Träger:	
- Instandh. Wohnheime	209.000,00 €
- Instandh. Kinderkrippe	28.000,00 €
- Umlagen	663.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	28.289.900,00 €
in den Ausgaben auf	28.289.900,00 €
davon Zuschussleistungen der Träger	13.589.900,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.700.000,00 € festgesetzt. **Hinweis:** Der für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 18.800.000,00 € wurde nur bis zu einer Höhe von 12.900.000,00 € in Anspruch genommen.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen des Krankenhausverbandes wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2023 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	900.000,00 €
---	--------------

Investitionskostenumlage zur Deckung des Vermögensplans	13.589.900,00 €
---	-----------------

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 16 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

Der Verteilungsschlüssel für den Neubau des Klinikum Coburg wird durch Gremienbeschluss festgelegt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Coburg, 16. Mai 2023
Sebastian Straubel
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8322.4 - 6

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Kapitel B VI "Siedlungswesen"

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 28. April 2023 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West vom 14. Februar 2023 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Änderung des Kapitels B VI "Siedlungswesen".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,

Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<https://www.reg-ofr.de/frp>).

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 30. Mai 2023
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 24 - 8322 - 4 - 10

**Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Oberfranken-West;
Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung
des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"
betreffend die Neuausweisung der
Vorranggebiete für Windkraftanlagen
503 "Lange Meile Nord",
504 "Lange Meile Süd I" sowie
504 a "Lange Meile Süd II";
Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2023 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 503 "Lange Meile Nord", 504 "Lange Meile Süd I" sowie 504 a "Lange Meile Süd II", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **29. Juni 2023 bis 25. August 2023** während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -Höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt.

Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 25. August 2023 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@lra-ba.bayern.de**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4

BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 6. Juni 2023
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
Planungsausschusssitzung des
Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West am 11. Juli 2023**

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes
Oberfranken-West vom 13. Juni 2023**

Am Dienstag, 11. Juli 2023, 11:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 7. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2020 - 2026 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 7. Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
in der Wahlperiode 2020 - 2026
am Dienstag, 11. Juli 2023, 11:00 Uhr
im Landratsamt Bamberg, großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. **Regionalplan Oberfranken-West;
Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"
betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes
für Windkraftanlagen "Windpark am Rennsteig"**
Beschluss über die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens
2. **Regionalplan Oberfranken-West;
Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"**
Sachstandsbericht
3. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2023**

Bamberg, 13. Juni 2023
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444.2 - 5 - 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 27. März 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 19. Mai 2023
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung, erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.959.556,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.649.188,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 689.632,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen von	5.466.900,00 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	5.946.500,00 €
und einem Saldo von	- 479.600,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen von	725.200,00 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	848.640,00 €
und einem Saldo von	- 123.440,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und einem Saldo des	
Finanzhaushaltes von	- 603.040,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit 3.600.000,00 €
 - 1.2 aus Investitionstätigkeit
 - 1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung 200.000,00 €
 - 1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung 0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt Bamberg	45,36 %	1.632.960,00 €
- Landkreis Bamberg	54,64 %	1.967.040,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:

- Stadt Bamberg	45,36 %	90.720,00 €
- Landkreis Bamberg	54,64 %	109.280,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 17. April 2023
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas S t a r k e
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BT 0113 - 18/18 - 23

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken

Die 18. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 26. Juli 2023, um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Juni 2023
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m , MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 17. Mai 2023

B 173/B 303 "Lerchenhoftrasse": Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 24. Mai 2016 für den vierspurigen Ausbau der B 173 zwischen Küps-Johannisthal bis Kronach-Neuses mit neuer Anbindung der B 303 auf der sogenannten "Lerchenhoftrasse" ist bestandskräftig. Wie die Landesadvokatur Bayern mitteilte, hat auch der letzte Privatkläger nach außergerichtlichen Verhandlungen mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg seine Klage zwischenzeitlich zurückgenommen.

Bereits im vergangenen Sommer hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Klage des Bund Naturschutz (BN) abgewiesen. "Somit besteht nach nunmehr sieben Jahren endlich Baurecht für das planfestgestellte Vorhaben", zeigte sich Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz erfreut. "Dies ist ein weiterer wichtiger Baustein für eine leistungsfähige und verkehrssichere Anbindung des Wirtschaftsraums Kronach an die A 73 Nürnberg-Bamberg-Coburg-Erfurt."

Die vierstreifige B 173 wird von Kronach kommend bis zum Anschluss der neuen B 303 vor Küps weitergeführt. Die B 303 verläuft künftig westlich von Theisenort dreistreifig auf der sogenannten Lerchenhoftrasse bis zu ihrem Anschluss an die B 173 nordöstlich von Küps. Beide Bundesstraßen werden auf einer Länge von jeweils rund 2,8 Kilometern neu gebaut.

Pressemitteilung vom 24. Mai 2023

Ersatzneubau der Hochbrücke über die A 9: Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Hochbrücke Bayreuth im Zuge der Überführung der Bundesstraße B 2 über die Bundesautobahn A 9 im Bereich der Anschlussstelle Bayreuth-Nord erlassen. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern.

Eine Ertüchtigung und Sanierung der 1972 errichteten Brücke ist aufgrund der konstruktiven Defizite und der zwischenzeitlich eingetretenen Schäden technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar. Der Ersatzneubau wird an derselben Stelle wie das Bestandsbauwerk errichtet, mit einer möglichst geringen Inanspruchnahme benachbarter Grundstücke. Die Trassierung der B 2 und der vier Rampen werden weitgehend bei-

behalten. Im Zuge des Ersatzneubaus der Hauptbrücke werden auf dem Bauwerk die Fahrspuren (Breite, Längs- und Querneigung) und die Ausstattung (Kapfen, Schutzeinrichtung) dem Stand der Technik angepasst.

Im Planfeststellungsverfahren hat die Regierung von Oberfranken die Stellungnahmen von Behörden und Kommunen, Vereinigungen, Versorgungsträgern und privaten Einwenderinnen und Einwendern geprüft und soweit möglich berücksichtigt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Zudem wird er mit den festgestellten Unterlagen in der Stadt Bayreuth und in der Gemeinde Bindlach nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss ist auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/pfs abrufbar.

Buchanzeigen

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 57. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 267. Ergänzungslieferung, 120,90 €, Onlineausgabe: 40,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 148. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 191. Ergänzungslieferung, 226,44 €, Onlineausgabe: 75,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 133. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 123. Ergänzungslieferung, 216,00 €, Onlineausgabe: 72,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach: **Datenschutz in Bayern, Kommentar**, 36. Auflage, 119,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Umweltrecht in Bayern, 208. Ergänzungslieferung, 495,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 58. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 268. Ergänzungslieferung, 120,90 €, Onlineausgabe: 40,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.